

Neuregelung der Richtlinie für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch behinderte Menschen im Landkreis Lörrach zum 01.01.2020

1. Allgemeines

Die Teilnahme behinderter Menschen am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben ist wesentlicher Bestandteil für ihre Eingliederung. Alle Schwerbehinderten, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, haben nach §§ 228 ff. SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Weil die Teilnahme am ÖPNV für bestimmte Gruppen von Behinderten, wie z. B. Rollstuhlfahrer, nur eingeschränkt möglich ist, ermöglicht der Landkreis Lörrach diesem Personenkreis die notwendige Beförderung durch einen Spezialbeförderungsdienst als Freiwilligkeitsleistung unter den nachfolgenden Voraussetzungen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 76 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.

2. Berechtigter Personenkreis

2.1 Zur Teilnahme berechtigt sind

2.1.1 Personen, für die der Landkreis Lörrach nach § 98 SGB XII zuständig ist.

2.1.2 behinderte Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und kein eigenes rollstuhlgeeignetes Fahrzeug besitzen oder selbst steuern können,

2.1.3 andere behinderte Menschen, die wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können oder am Zielort auf einen Selbstfahrer oder fremde Hilfe angewiesen sind, um dort beweglich zu sein und kein eigenes Fahrzeug besitzen oder selbst steuern können.

Folgende Voraussetzung müssen hierzu vorliegen:

- a. Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 % **und**
Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung)
oder
Merkzeichen B und H
oder
Merkzeichen B und G
und
- b. Öffentliche Verkehrsmittel können nicht ohne fremde Hilfe benutzt werden.

Zur Teilnahme berechtigt sind auch Personen, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen leben. Nicht zur Teilnahme berechtigt sind Pflegeheimbewohner, da Ihnen die von der Einrichtung vorgehaltenen Be-

förderungsdienste zur Verfügung stehen. Außerdem Personen, die über ein eigenes Kraftfahrzeug verfügen und dieses führen können oder ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt.

2.2 Liegt kein Schwerbehindertenausweis vor, muss die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis durch ein ärztliches Attest mit Diagnoseschlüssel nachgewiesen werden. Ob eine Voraussetzung nach den Ziffern 2.1.2 oder 2.1.3 vorliegt, ist in Zweifelsfällen vom Amtsarzt zu bestätigen. In begründeten Einzelfällen ist die Bestätigung/Begründung der Pflegesteuerung im Rahmen des präventiven Ansatzes ausreichend.

2.3 Begleitpersonen sind im Rahmen des Platzangebotes im behindertengerechten Fahrzeug berechtigt, unentgeltlich mit zu befördern. Vorschriften und DIN-Normen für den Transport von Rollstühlen (derzeit DIN 75078-2) sind zu beachten. Der Fahrdienstanbieter muss über eine Personenbeförderungs-Erlaubnis verfügen.

2.4 Nicht teilnahmeberechtigt sind Menschen mit einer wesentlichen Sehbehinderung, es sei denn, dass über diese Behinderung hinaus weitere Einschränkungen i. S. d. Ziffer 2.1.2 vorliegen.

3. Zweck der Fahrten

3.1 Zweck des Fahrdienstes ist es, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Fahrdienst wird deshalb angeboten für

- Besorgungen des täglichen Lebens,
z. B. Besuch von Behörden, Sparkassen und Banken, Einkaufsstätten
- Fahrten zur Freizeitgestaltung
z. B. Besuch von Vereinen, kulturellen Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen
- Fahrten zu religiösen Veranstaltungen und Ähnlichem
- Allgemeine Besuchsfahrten
z. B. Besuch von Verwandten und Bekannten

3.2 Für Fahrten, die nicht dem in Ziffer 3.1 genannten Zweck dienen, kann der Fahrdienst grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für

- Fahrten zur Ausbildungs- oder Arbeitsstätte
- Fahrten, für die andere Leistungsträger (z. B. Krankenversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind, z. B. Krankentransporte, Fahrten zum Besuch therapeutischer Einrichtungen, Arztbesuche.

4. Reichweite und Zahl der Fahrten

4.1 Die Benutzung des Fahrdienstes ist grundsätzlich auf eine Fahrtstrecke von 100 km vom tatsächlichen Aufenthalt des behinderten Menschen im Landkreis pro Monat beschränkt. Unabhängig von der Regelung nach Satz 1 ist eine Beförderung innerhalb des Landkreises Lörrach zulässig.

4.2 Nicht gefahrene Kilometer können in den nächsten Monat übertragen werden, jedoch nicht über den Bewilligungszeitraum hinaus.

4.3 Pro Fahrt wird ein **Eigenanteil** von 2,00 EURO fällig, der direkt an den Fahrdienst zu entrichten ist.

5. Einsatz von Einkommen und Vermögen, Kostenbeteiligung

5.1 Die Berechtigten haben einen Beitrag aus dem Einkommen zu den Aufwendungen für den Fahrdienst zu leisten, sofern das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nach § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt. Der Beitrag zu den Aufwendungen beträgt gem. § 137 Abs. 2 SGB IX zwei vom Hundert des übersteigenden Einkommens. Die Einkommensgrenze wird als Vomhundertsatz der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (im Jahr 2019: 37.380 EUR) bemessen:

- Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit:
85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße
- Bei einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung:
75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße
- Bei Renten:
60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße

5.2 Einer Übernahme der Kosten für den Fahrdienst geht der Einsatz des eigenen Vermögens vor. Die Regelungen über den Einsatz von Vermögen des § 140 SGB IX finden analoge Anwendung. Die Vermögensgrenze beträgt 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (im Jahr 2019: 56.070,00 EUR)

5.3 Für Fahrten, die über die in Ziffer 4.1 festgelegten Entfernungen hinausgehen, hat der behinderte Mensch die vollen Kosten der über die festgelegte Entfernung hinausgehenden Fahrtkilometer zu tragen.

6. Verfahren

Voraussetzung zur Benutzung des Fahrdienstes ist der Besitz eines Berechtigungsausweises. Der Berechtigungsausweis wird auf Antrag erteilt durch das Kreissozialamt Lörrach, Sachgebiet Schwerbehinderung erteilt. Der Ausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar. Er gilt für die Dauer von 2 Jahren. Soweit die Voraussetzungen nach den Richtlinien weiter vorliegen, ist der Ausweis jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zu verlängern. Der Berechtigungsausweis berechtigt zur Nutzung des vom Landkreis Lörrach beauftragten Fahrdienstes.

Zur Abrechnung ist der Berechtigungsschein vorzulegen, der folgende Angaben enthält:

1. Datum der Fahrten
2. Anzahl der gefahrenen Kilometer
3. Unterschrift des Berechtigten

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.

Lörrach, den 20.10.2019

Werner
Fachbereichsleiter

Mehrfertigungen erhalten:

- SG 511
- SG 512
- SG 513
- Fachbereich Kommunalaufsicht & Prüfung